Pflichtveröffentlichung

gemäß § 14 Absatz 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG)

Aktionäre der New Work SE, insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die im Abschnitt "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots (insbesondere für Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)" in Ziffer 1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot)

der

Burda Digital SE

Arabellastraße 23, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland,

an die Aktionäre der

New Work SE

Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland,

zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden Stückaktien an der New Work SE gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 66,25

je Aktie der New Work SE

Annahmefrist:

15. Juli 2024 bis 26. August 2024, 24:00 Uhr

(jeweils Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

Aktien der New Work SE: ISIN DE000NWRK013

Zum Verkauf Eingereichte New Work-Aktien: ISIN DE000NWRK1V7

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots	
	(insbesondere für Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenth	alt
	ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland)	3
2.	Zusammenfassung des Delisting-Erwerbsangebots	10
3.	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und angebotener Kaufpreis	14
4.	Annahmefrist	14
5.	Beschreibung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen	15
6.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	18
7.	Beschreibung der Zielgesellschaft	19
8.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren; Keine Angebotsbedingungen	23
9.	Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots	23
10.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen	25
11.	Erläuterungen zur Festsetzung des Angebotspreises	30
12.	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots	
13.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf	die
	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	33
14.	Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die New Work-Aktionäre	, die
	das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen	38
15.	Annahme und technische Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots	40
16.	Rücktrittsrechte; Ausübung des Rücktrittsrechts	
17.	Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile an Vorstand und Aufsichtsra	t von
	New Work	45
18.	Steuern	45
19.	Anwendbares Recht; Gerichtsstand	45
20.	Erklärung der Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage	46
ANI	LAGE 1: Gemeinsam handelnde Personen	47
	LAGE 2: Finanzierungsbestätigung der Landesbank Baden-Württemberg	
	LAGE 3: Vorerwerbe von New Work-Aktien durch die Bieterin	

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS (INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese Angebotsunterlage (die "Angebotsunterlage") enthält das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot (das "Delisting-Erwerbsangebot") der Burda Digital SE, einer Europäischen Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 ("Burda Digital" oder die "Bieterin" und, gemeinsam mit den mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ("AktG") verbundenen Unternehmen, jedoch ohne die New Work SE und deren in- und ausländische Tochterunternehmen, die "Burda Digital-Gruppe"), an sämtliche Aktionäre der New Work SE, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 ("New Work" oder die "Zielgesellschaft" und, gemeinsam mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen, die "New Work-Gruppe"; die Aktionäre der New Work jeweils ein "New Work-Aktionär" und gemeinsam die "New Work-Aktionäre"), auf den Erwerb aller auf den Namen lautenden, unter der ISIN DE000NWRK013 gehandelten nennwertlosen Stückaktien von New Work, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der New Work in Höhe von EUR 1,00 (jeweils eine "New Work-Aktie" und zusammen die "New Work-Aktien"), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit allen hiermit verbundenen Rechten zum Zeitpunkt der Abwicklung (insbesondere dem Recht auf Dividende).

Das Delisting-Erwerbsangebot steht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Widerruf der Zulassung von sämtlichen New Work-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (das "Delisting" bzw. der "Delisting-Antrag"), der von der Zielgesellschaft gem. § 39 Absatz 2 Satz 1 Börsengesetz ("BörsG") nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung (wie unten definiert) vor dem Ende der Annahmefrist für dieses Delisting-Erwerbsangebot bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (die "FWB") gestellt werden soll. Am 3. Juni 2024 haben die Bieterin und New Work eine Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der sich die New Work vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treue- und Sorgfaltspflichten des Vorstands und des vom Aufsichtsrat gebildeten Delisting-Ausschusses der New Work (der "AR-Delisting-Ausschuss") verpflichtet hat, das Delisting zu unterstützen (die "Delisting-Vereinbarung"). Nach Maßgabe der Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung beabsichtigt die New Work, den Delisting-Antrag nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage definiert) bei der Geschäftsführung der FWB zu stellen. Der Widerruf der Zulassung wird durch die FWB veröffentlicht und mit einer Frist von drei Börsentagen nach der Veröffentlichung wirksam, wobei sichergestellt ist, dass der Widerruf nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.

Die Börsengeschäftsführung der FWB kann unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt auf Antrag der Zielgesellschaft widerrufen, wenn bei der Stellung des Delisting-Antrags eine Unterlage nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("WpÜG") veröffentlicht wurde, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat und die Unterlage einen Hinweis auf den Delisting-Antrag enthält. Ein solches Angebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der auf Angebote anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der Nebengesetze zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage und das Delisting-Erwerbsangebot erfüllen neben den Voraussetzungen des WpÜG auch die Anforderungen des BörsG an ein Erwerbsangebot an die von dem Delisting betroffenen New Work-Aktionäre. Insbesondere ist das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig (vgl. Ziffer 8 der Angebotsunterlage), die Gegenleistung erfüllt die Anforderungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG (vgl. Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes ("WpÜG-AngebotsVO") erforderlichen Hinweise (vgl. Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage).

Gemäß § 46 Absatz 3 der Börsenordnung der FWB ("BörsO FWB") wird ein die Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich die Börsengeschäftsführung im Internet (https://www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Absatz 6 BörsO FWB). Ferner wird nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin (Stand: 1. November 2012) nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB auch die Einbeziehung zum Handel in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market, der nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie (EU) 65/2014 (MiFiD II) ist (die "Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung"), voraussichtlich aufgehoben, da die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen werden. Weiterhin werden die New Work-Aktien auch im Freiverkehr an den Börsen in Stuttgart, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, München und über Tradegate Exchange sowie über die elektronischen Handelssysteme QUOTRIX, gettex und LS Exchange (zusammen mit der Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung, die "Einbeziehung in den Freiverkehr") gehandelt. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung beabsichtigt die Zielgesellschaft, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, die Einbeziehung in den Freiverkehr zu beenden, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft erfolgte. Die Bieterin kann daher nicht ausschließen, dass auch die Einbeziehung in den Freiverkehr beendet werden wird.

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, insbesondere nach dem WpÜG, nach der WpÜG-AngebotsVO, dem BörsG und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "Vereinigten Staaten"). Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit dieses anwendbar ist) führt die Bieterin mit diesem Delisting-Erwerbsangebot nicht durch. New Work-Aktionäre können folglich auf die Anwendung anderer Bestimmungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind) nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und/oder deren Tochterunternehmen können während oder nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots New Work-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder schließen, sofern entsprechende Erwerbsvereinbarungen solche Erwerbe Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind) erfolgen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden, soweit erforderlich, gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter https://www.burda-digital-offer.com veröffentlicht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. Juli 2024 gestattet. Darüber hinaus sind keine weiteren Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat am 3. Juni 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 WpÜG veröffentlicht (die "Veröffentlichung der Entscheidung"). Die Veröffentlichung der Entscheidung ist im Internet unter https://www.burda-digital-offer.com abrufbar.

1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde am 15. Juli 2024 in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (i) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

https://www.burda-digital-offer.com

und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland (die "LBBW"), veröffentlicht (Bestellungen zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch per E-Mail an kapitalmassnahmen@LBBW.de).

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der LBBW sowie die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wurden von der Bieterin am 15. Juli 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter https://www.burda-digital-offer.com wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Die von der Bieterin zur Verfügung gestellte englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und die Bieterin schließt jedwede Haftung für etwaige Abweichungen der Übersetzung vom deutschen Original – soweit rechtlich zulässig – aus. Die englische Fassung wurde nicht von der BaFin geprüft; für Zwecke dieses Delisting-Erwerbsangebots ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

1.4 Weitere Veröffentlichungen

1.4.1 Veröffentlichungen nach § 23 Absatz 1 WpÜG

Die Bieterin wird die Mitteilungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

im Internet unter https://www.burda-digital-offer.com auf Deutsch und in englischer Übersetzung veröffentlichen. Ferner werden Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

1.4.2 Sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen

Sonstige nach dem WpÜG erforderliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden im Bundesanzeiger sowie im Internet (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) unter https://www.burda-digital-offer.com veröffentlicht.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage sowie Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten

New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten:

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG, der WpÜG-AngebotsVO und dem BörsG, sowie bestimmten wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG, der WpÜG-AngebotsVO, des BörsG und bestimmten wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind). Darüber hinaus bezweckt die Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung eines Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmter wertpapierrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind).

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffender Dokumente können in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffender Dokumente durch Dritte nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen. Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin im Wege der Veröffentlichung im Internet gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG (vgl. Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von allen New Work-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten anderen Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) unterliegen kann. New Work-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Soweit eine Depotbank (wie in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage definiert) gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot und/oder die Angebotsunterlage hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die jeweilige Depotbank gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Dokumente an New Work-Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten durch Depotbanken oder Dritte erfolgen nicht im Auftrag der Bieterin.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG sind in irgendeiner Weise dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) vereinbar ist oder, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin sowie mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.6 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

1.6.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in der Angebotsunterlage in der Ortszeit von Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, angegeben. Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 15. Juli 2024.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, außer einen Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Verweise in der Angebotsunterlage auf einen "Börsenhandelstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die FWB für den Handel geöffnet ist.

Die Angabe "EUR" bezieht sich auf die Währung Euro. "TEUR" bedeutet Tausend Euro.

Die Verweise in der Angebotsunterlage auf "Tochterunternehmen" betreffen Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 6 WpÜG.

1.6.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können und mit Unsicherheiten und Risiken behaftet sind.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zu New Work, der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der New Work-Gruppe beruhen mit Ausnahme der Delisting-Vereinbarung auf dem Geschäftsbericht von New Work für das Geschäftsjahr (der "Geschäftsbericht 2023"), Veröffentlichungen gemäß Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014) ("MAR") und Pressemitteilungen sowie dem Internetauftritt der New Work-Gruppe. Diese Informationsquellen sind im Internet unter https://www.new-work.se/de öffentlich zugänglich. Die Informationen wurden nicht gesondert durch die Bieterin verifiziert.

Die Bieterin bittet des Weiteren zu beachten, dass ihre in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten, insbesondere in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin, auf ihrem gegenwärtigen Wissen über die Zielgesellschaft auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügbaren Informationen basieren. Diese Absichten können sich, insbesondere aufgrund neuer Informationen, die der Bieterin bekannt werden, sowie infolge von Veränderungen des wirtschaftlichen, rechtlichen und betrieblichen Umfelds jederzeit ändern.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage lediglich aktualisieren wird, soweit sie hierzu nach Maßgabe des WpÜG ausdrücklich verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch eine der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG hat dritte Personen ermächtigt, Erklärungen in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage abzugeben. Sollten Dritte dennoch entsprechende Erklärungen abgeben, können sie der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen nicht zugerechnet werden.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung des Delisting-Erwerbsangebots enthält ausgewählte, wichtige Informationen der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den New Work-Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu verschaffen. Die Zusammenfassung sollte daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in der Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Angaben gelesen werden. Die Lektüre der Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

Bieterin	Burda Digital SE, Arabellastraße 23, 81925 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850			
Zielgesellschaft	New Work SE, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078			
Gegenstand des Delisting- Erwerbsangebots	Erwerb aller auf den Namen lautenden, unter der ISIN DE000NWRK013 gehandelten nennwertlosen Stückaktien der New Work SE, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der New Work in Höhe von EUR 1,00, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller hiermit verbundenen Rechte zum Zeitpunkt der Abwicklung (insbesondere dem Recht auf Dividende)			
Gegenleistung	EUR 66,25 in bar je New Work-Aktie			
Annahmefrist	15. Juli 2024 bis 26. August 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland). Vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage wird es keine Verlängerung der Annahmefrist und auch keine weitere Annahmefrist geben.			
Angebotsbedingungen	Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein Angebot gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. § 39 Absatz 3 Satz 1 BörsG sieht vor, dass das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Die (Kauf-)Verträge, die zwischen der Bieterin und den annehmenden New Work-Aktionären zustande kommen, unterliegen daher keinen Angebotsbedingungen.			
Annahme	New Work-Aktionäre können das Delisting- Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist die Annahme des Delisting- Erwerbsangebots im Rahmen einer Annahmeerklärung in			

	Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist. Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird erst wirksam, wenn die in den Annahmeerklärungen der New Work-Aktionäre angegebenen New Work-Aktien fristgerecht in die ISIN DE000NWRK1V7 bei der Clearstream Banking AG ("Clearstream") umgebucht worden sind.
Rücktrittsrecht	New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, steht nach Maßgabe von Ziffer 16 der Angebotsunterlage im Falle der Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG sowie im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG ein Rücktrittsrecht zu.
Kosten, Steuern und Abgaben	Etwaige Gebühren oder Kosten der jeweiligen Depotbank und andere Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wie etwa gegebenenfalls anfallende ausländische Börsenumsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuern und Abgaben sind von den New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, zu tragen.
	Vorsorglich weist die Bieterin darauf hin, dass sie den Depotbanken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen von ihnen für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots berechnet werden. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
ISIN/Börsenkürzel	New Work-Aktien: ISIN DE000NWRK013 Börsenkürzel: NWO
	Zum Verkauf Eingereichte New Work-Aktien (wie in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage definiert): ISIN DE000NWRK1V7
Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt und Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr	Die Bieterin beabsichtigt, gemeinsam mit New Work den Widerruf der Zulassung von sämtlichen New Work-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der FWB zu bewirken, und hat dieses Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um die Stellung eines Antrags auf Widerruf der Zulassung sämtlicher New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der FWB durch den Vorstand der

Zielgesellschaft gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu ermöglichen.

Am 3. Juni 2024 haben die Bieterin und New Work eine Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der sich die New Work vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treue- und Sorgfaltspflichten des Vorstands und des AR-Delisting-Ausschusses verpflichtet hat, das Delisting zu unterstützen. Nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung beabsichtigt die New Work, den Delisting-Antrag nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen.

Der Antrag auf Widerruf der Zulassung durch den Vorstand der Zielgesellschaft muss bei der FWB während der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots gestellt werden. Gemäß § 46 Absatz 3 der BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam, sichergestellt ist, dass der Widerruf nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung der FWB (https://www.deutsche-boerse.com) im Internet veröffentlicht (§ 46 Absatz 6 BörsO FWB). Darüber hinaus wird nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin (Stand: 1. November 2012) nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB auch die Berlin Second Regulated Marketaufgehoben, Einbeziehung voraussichtlich da die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen werden.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich New Work zudem für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, weder die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen noch Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Einbeziehung der New Work-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen. Zudem beabsichtigt die Zielgesellschaft, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung in den Freiverkehr,

soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft erfolgte, mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting, zu beenden.

Infolge des Delisting werden New Work-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre New Work-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität der New Work-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte (vgl. zum Delisting auch die Ausführungen in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage).

Veröffentlichungen

Die Angebotsunterlage wurde am 15. Juli 2024 in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG (i) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse https://www.burda-digital-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der LBBW, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Deutschland, Stuttgart, Bundesrepublik veröffentlicht (Bestellungen Versendung zur Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch E-Mail per kapitalmassnahmen@LBBW.de).

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der LBBW sowie die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wurden von der Bieterin am 15. Juli 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter https://www.burda-digital-offer.com wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin werden im Bundesanzeiger und im Internet (in deutscher Sprache mit unverbindlicher englischer Übersetzung) unter https://www.burda-digital-offer.com veröffentlicht.

Abwicklung

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf das Konto der LBBW bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Burda Digital herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

3. GEGENSTAND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS UND ANGEBOTENER KAUFPREIS

Die Bieterin bietet sämtlichen New Work-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen New Work-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 66,25 je New Work-Aktie (der "Angebotspreis")

nach Maßgabe der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots sind sämtliche New Work-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller hiermit verbundenen Rechte zum Zeitpunkt der Abwicklung (insbesondere dem Recht auf Dividende).

Da die Bieterin bereits mehr als 30 % der Stimmrechte an New Work hält und damit die Kontrolle über New Work im Sinne von § 29 Absatz 2 WpÜG hat, handelt es sich bei diesem Delisting-Erwerbsangebot um ein öffentliches Erwerbsangebot. Daher sind die besonderen Regelungen des WpÜG zu Übernahme- und Pflichtangeboten auf das Delisting-Erwerbsangebot nur nach Maßgabe des § 39 BörsG anwendbar.

4. ANNAHMEFRIST

4.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 und beträgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung sechs Wochen Sie endet mithin am 26. August 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), vorbehaltlich einer Verlängerung gem. Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage.

4.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die sechswöchige Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

• Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Absatz 1 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, auf die in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage Bezug genommen wird,

verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Absatz 5 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 9. September 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Absatz 1 WpÜG die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Absatz 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der New Work einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Absatz 5, 22 Absatz 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Absatz 3 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 23. September 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), enden.

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird nachstehend als die "Annahmefrist" bezeichnet. Es wird keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Absatz 2 WpÜG geben, die es den New Work-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

5.1 Beschreibung der Bieterin

5.1.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Burda Digital ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 und mit der Geschäftsanschrift Arabellastraße 23, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland. Das Grundkapital der Burda Digital beträgt EUR 120.000,00.

Der in der Satzung der Burda Digital niedergelegte Gesellschaftszweck ist der Auf- und Ausbau von neuen Geschäftsmodellen im In- und Ausland, insbesondere im Bereich des Verlagswesens mit Fokus auf digitalen Medien, sowie im E-Commerce. Dies umfasst insbesondere den Betrieb von gedruckten und elektronischen Medien, sonstige Betätigungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation, den Handel mit Waren aller Art, soweit sie zum Unternehmensgegenstand gehören, sowie damit in Zusammenhang stehende Vermittlungstätigkeiten.

Oberstes Organ der Burda Digital ist der Verwaltungsrat, der die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die geschäftsführenden Direktoren ausübt. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung, die dem Verwaltungsrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten.

Mitglieder des Verwaltungsrats der Burda Digital sind Dr. Marc Al-Hames (Vorsitzender des Verwaltungsrats), Holger Eckstein sowie Dr. Katharina Herrmann. Die Geschäftsführenden Direktoren der Burda Digital sind Dr. Marc Al-Hames und Heinz Spengler.

5.1.2 Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der Burda Digital stellt sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wie folgt dar:

Aktionäre	Gehaltene Aktien	Beteiligungs- quote
Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung	120.000	100,00 %
Summe	120.000	100,00 %

Die Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 470356 (die "Burda GmbH"), selbst wird von der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg i. Br. unter HRA 471250 (die "HBMH KG"), beherrscht, die sämtliche Geschäftsanteile der Burda GmbH hält.

Kommanditisten der HBMH KG sind Dr. Jacob Burda und Elisabeth Furtwängler. Komplementäre der HBMH KG sind die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 716673, sowie Prof. Dr. Hubert Burda. Die alleinige Aktionärin der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE ist die HBMH KG (Einheitsgesellschaft). Aufgrund der Beteiligung der HBMH KG an der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE und damit des Vorliegens einer Einheitsgesellschaft, fungiert die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE gerade nicht als Muttergesellschaft der HBMH KG. Prof. Dr. Hubert Burda steht bei sämtlichen Grundlagengeschäften wie der Änderung des KG-Vertrags, bei Kapitalmaßnahmen usw., die der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der HBMH KG unterliegen, ein Vetorecht zu. Darüber hinaus ist Prof. Dr. Hubert Burda betreffend die Vertretung der HBMH KG einzelvertretungsberechtigt.

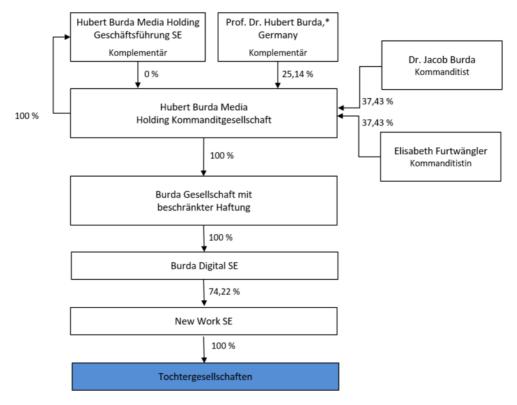
Prof. Dr. Hubert Burda kontrolliert damit die HBMH KG. Er hat somit auch einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin, die daher gemäß § 2 Absatz 6 WpÜG als Tochterunternehmen von Prof. Dr. Hubert Burda gilt. Daher werden die Stimmrechte aus den von der Burda Digital gehaltenen New Work-Aktien Prof. Dr. Hubert Burda gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

5.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Aufgrund der in Ziffer 5.1.2 dargestellten Aktionärsstruktur sind

- die Burda GmbH mit Sitz in Offenburg,
- die HBMH KG mit Sitz in Offenburg sowie
- Prof. Dr. Hubert Burda, c/o Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, Arabellastraße 23, 81925 München

(zusammen die "Weiteren Kontrollierenden Personen") gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 WpÜG. Die zwischen der Bieterin, den Weiteren Kontrollierenden Personen und der Zielgesellschaft bestehenden Beteiligungsverhältnisse sind aus der folgenden Grafik ersichtlich.



^{*} Prof. Dr. Hubert Burda ist einzelvertretungs- und vetoberechtigter Komplementär bei der Konzernobergesellschaft

Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 WpÜG zählen weiterhin die Tochterunternehmen der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen, die in <u>Abschnitt 2 und 3 der Anlage 1</u> aufgeführt sind, zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

5.3 Gegenwärtig von der Bieterin und den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene New Work-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 4.171.609 New Work-Aktien, entsprechend rund 74,22 % des Grundkapitals von New Work und der Stimmrechte von New Work. Darüber hinaus sind der Bieterin keine Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen New Work-Aktien sind den Weiteren Kontrollierenden Personen aufgrund der Tochterunternehmenseigenschaft der Bieterin gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zurechenbar (siehe auch Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus halten die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen weder New Work-Aktien, noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus New Work-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen halten darüber hinaus weder mittelbar noch unmittelbar gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz ("WpHG") mitzuteilende Finanzinstrumente.

6. ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN

6.1 Vorerwerbe der Bieterin

In den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. dem 15. Juli 2024, hat die Bieterin über die Börse oder multilaterale Handelssysteme insgesamt 602.214 New Work-Aktien (rund 10,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft) erworben. Die höchste dabei gezahlte Gegenleistung für eine New Work-Aktie betrug EUR 66,25. Die Details dieser Erwerbe von New Work-Aktien sind in Anlage 3 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

6.2 Sonstige Vorerwerbe, Instrumente / Vereinbarungen, aufgrund derer die Übereignung von New Work-Aktien verlangt werden kann

Mit Ausnahme der in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage genannten Vorerwerbe, haben in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. dem 15. Juli 2024, weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen (i) New Work-Aktien erworben, (ii) unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechtsanteile an New Work erworben, die gemäß § 38 oder § 39 des WpHG mitzuteilen wären, oder (iii) Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von New Work-Aktien verlangt werden kann.

6.3 Zukünftige Erwerbe von New Work-Aktien

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG und/oder deren Tochterunternehmen können während oder nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots New Work-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern solche Erwerbe Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind) erfolgen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden, soweit erforderlich, gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter https://www.burda-digital-offer.com veröffentlicht.

7. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft

New Work ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 und mit Geschäftsanschrift Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß der Satzung von New Work vom 24. Mai 2023 (die "New Work-Satzung") ist der Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Onlinedienstes, internet-basierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen, soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen.

Das Geschäftsjahr von New Work entspricht dem Kalenderjahr.

Die New Work-Aktien sind unter der ISIN DE000NWRK013 und dem Börsenkürzel NWO zum Handel im regulierten Markt der FWB mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der FWB (*Prime Standard*) zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Darüber hinaus besteht eine Einbeziehung in den Freiverkehr (siehe dazu auch Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage).

7.2 Kapitalverhältnisse

7.2.1 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital von New Work beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautenden nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je New Work-Aktie.

7.2.2 Genehmigtes Kapital 2023

Die ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 24. Mai 2023 (die "New Work-Hauptversammlung 2023") hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 23. Mai 2028 das Grundkapital der New Work mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 1.124.087,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (das "Genehmigte Kapital 2023").

Ziffer 5.3 der New Work-Satzung zufolge ist der Vorstand in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2023 ermächtigt, über den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden.

7.2.3 Bedingtes Kapital 2023

Die New Work-Hauptversammlung 2023 hat beschlossen, das Grundkapital der Zielgesellschaft um bis zu EUR 1.124.087,00 bedingt zu erhöhen (das "Bedingte Kapital 2023"). Das Bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) (zusammen die "Schuldverschreibungen").

Ziffer 5.4 der New Work-Satzung sieht in Bezug auf die Schuldverschreibungen vor, dass die Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2023 nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen darf, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 24. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung entspricht und die neuen Aktien, die aus dem Bedingten Kapital 2023 ausgegeben werden, von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten entstehen, am Gewinn teilnehmen.

Die Zielgesellschaft hat von dem Ermächtigungsbeschluss der New Work-Hauptversammlung 2023, bis zum 23. Mai 2028 selbst oder durch von der Zielgesellschaft abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Zielgesellschaft stehende Unternehmen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrecht und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) auszugeben, aufgrund derer neue Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 auszugeben sein könnten, bislang keinen Gebrauch gemacht.

Ausweislich Ziffer 5.4 der New Work-Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2023 festzusetzen.

7.3 Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur von New Work setzt sich auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen wie folgt zusammen:

Aktionäre	Gehaltene Aktien	Betei- ligungs- quote	Stimmrechts- quote
Burda Digital SE ¹	4.171.609	74,22 %	74,22 %
Samson Rock Event Driven Fund Limited ²	366.268	6,52 %	6,52 %
JPMorgan Chase & Co. ³	201.662	3,59 %	3,59 %
Eigene Aktien	_	_	_
Streubesitz	880.896	15,67 %	15,67 %
Summe	5.620.435	100,00 %	100,00 %

¹ Die Stimmrechte der Burda Digital SE werden der Burda GmbH sowie der HBMH KG und Prof. Dr. Hubert Burda aufgrund der Tochterunternehmenseigenschaft der Bieterin gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet (vgl. Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage).

7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe

Die New Work-Gruppe bietet mit ihren Hauptmarken XING und kununu im deutschsprachigen Raum ein digitales Jobs-Netzwerk für Berufstätige sowie eine Bewertungsplattform für Unternehmen. Die strategische Ausrichtung der New Work basiert laut Geschäftsbericht 2023 auf langfristigen bzw. nachhaltigen Trends und Entwicklungen des Arbeitsmarktes in der D-A-CH-Region, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten in Deutschland liegt. New Work hat kürzlich bei XING eine Transformation von einem allgemeinen beruflichen Netzwerk zu einem spezialisierten Jobs-Netzwerk eingeleitet und will hierdurch zusammen mit der Fokussierung auf XING und kununu den aktuellen und zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes begegnen. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe liegt in der Verbesserung der Art und Weise, wie Menschen ihre Karriere gestalten und Unternehmen Talente finden. Unter dem Dach der New Work-Gruppe will die Zielgesellschaft zudem die beiden wichtigen Segmente B2C und B2B über die Marktplätze kununu und XING zusammenführen.

Mitglieder und Besucher der Plattformen kununu und XING will New Work dabei unterstützen, den für sie passenden Job bzw. den passenden Arbeitgeber zu finden. Die Marke kununu ist nach Einschätzung der Bieterin eine zentrale und führende digitale Bewertungsplattform im D-A-CH-Raum, die genaue Einblicke in mittlerweile über 350.000 Unternehmen liefert durch Bereitstellung von Informationen über die Arbeitskultur, das

² Vgl. Stimmrechtsmitteilung vom 17. Juni 2024, veröffentlicht am 17. Juni 2024 (abrufbar unter https://www.eqs-news.com).

³ Vgl. Stimmrechtsmitteilung vom 5. Juli 2024, veröffentlicht am 8. Juli 2024 (abrufbar unter https://www.eqs-news.com); 3,57 % der Aktien werden von der J.P. Morgan Securities plc gehalten.

Betriebsklima und die Mitarbeiterzufriedenheit anhand von insgesamt 13 Kriterien. Im Zusammenspiel mit XING, wo kununu-Bewertungen immer häufiger auf dem Job-Markt eingesetzt werden, präsentiert die New Work-Gruppe laut Geschäftsbericht 2023 ein umfassendes Angebot, dass sämtliche Bedürfnisse aller Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt, Job-Suchende wie Job-Vergebende, bedient.

Im Geschäftssegment "HR Solutions & Talent Access" positioniert sich New Work auf Seiten von Unternehmen bzw. Personalabteilungen insbesondere durch Recruiting- und Employer-Branding-Angeboten, und unterstützt dabei, schneller und besser geeignete Kandidaten zu identifizieren und ihre Arbeitgebermarke zu stärken.

Die Monetarisierung über die XING-Plattform erfolgt laut Geschäftsbericht 2023 im Wesentlichen durch den Verkauf von digitalen Recruiting-Lösungen an Unternehmen; Arbeitgeber, Personalberater oder Personalvermittlungsagenturen sollen durch das Schalten von Stellenanzeigen oder mittels aktiver Kandidatensuche und -ansprache direkt auf mehr als 22 Millionen registrierte Mitglieder zugreifen können. Auf der Plattform kununu können sich Unternehmen durch die digitalen Employer-Branding-Lösungen als attraktiven Arbeitgeber präsentieren und das Interesse von potentiellen Kandidaten wecken bzw. steigern. Das Geschäftssegment "B2C" beinhaltet die Produkte "B2C Premium Memberships" und "InterNations", bei denen es sich im Wesentlichen um kostenpflichtige Mitgliedschaften handelt. Im Geschäftssegment "B2B Marketing Solutions" erzielt New Work Umsatzerlöse mit der Vermarktung von Werbeflächen auf der XING-Plattform.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die New Work-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 305,6 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 92,9 Mio.

Ausweislich ihres Geschäftsberichts 2023 beschäftigte New Work im Jahr 2023 durchschnittlich 1.816 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach der Reorganisation im ersten Quartal belief sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweichlich des Quartalsberichts für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 auf 1.460 Vollzeitäquivalente (*FTE*).

7.5 Vorstand und Aufsichtsrat von New Work

Der Vorstand von New Work besteht aus Petra von Strombeck (Vorstandsvorsitzende und CEO) und Ingo Chu (CFO).

Mitglieder des Aufsichtsrats von New Work sind Tom Bureau (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Johannes Meier, Dr. Jörg Lübcke, Jean-Paul Schmetz, Anette Weber und Dr. Katharina Herrmann. Dem AR-Delisting-Ausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Johannes Meier (Vorsitzender), Dr. Jörg Lübcke und Anette Weber an.

7.6 Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen sowie auch die in <u>Abschnitt 2 und 3</u> <u>der Anlage 1</u> aufgeführten Gesellschaften (mit Ausnahme der New Work selbst) sind mit New

Work gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG. Weitere mit New Work gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG existieren nicht.

7.7 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der New Work

Nach § 27 Absatz 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der New Work jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot (die "Begründete Stellungnahme") sowie zu jeder Änderung des Delisting-Erwerbsangebots abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 27 Absatz 3 i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen. Der Gesamtaufsichtsrat der New Work hat dem AR-Delisting-Ausschuss die Aufgabe und die Berechtigung zugewiesen, an Stelle des Aufsichtsrats die Begründete Stellungnahme gemeinsam mit dem Vorstand von New Work abzugeben.

8. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN; KEINE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 15. Juli 2024 gestattet.

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bedarf keiner behördlichen Genehmigung.

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein Angebot gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. § 39 Absatz 3 Satz 1 BörsG sieht vor, dass das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Die (Kauf-)Verträge, die zwischen der Bieterin und den annehmenden New Work-Aktionären zustande kommen, unterliegen daher keinen Angebotsbedingungen.

9. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

9.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin beabsichtigt, gemeinsam mit New Work das Delisting zu bewirken, und hat dieses Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG die Stellung des Delisting-Antrags durch die Zielgesellschaft zu ermöglichen. New Work hat sich in der Delisting-Vereinbarung während der Vertragslaufzeit, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und den jeweiligen (organschaftlichen) Treue- und Sorgfaltspflichten einschließlich der sog. *Business Judgement Rule* (vgl. §§ 93 Absatz 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG) verpflichtet, das Delisting zu unterstützen, und beabsichtigt, den Delisting-Antrag nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen.

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass die Börsennotierung für die Zielgesellschaft mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile hat.

Die Bieterin hält unmittelbar 74,22 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Bieterin ist der Auffassung, dass als Folge der Beteiligungsstruktur der öffentliche Kapitalmarkt keine sinnvolle Finanzierungsoption für New Work mehr darstellt.

Die Bieterin ist des Weiteren der Ansicht, dass New Work für die Zukunft als nicht börsennotiertes Unternehmen besser positioniert ist. Als solches kann New Work bei langfristigen strategischen Entscheidungen unabhängig von Stimmungen am Kapitalmarkt einen längerfristigen Ansatz verfolgen. Insbesondere wird das Delisting die interne und externe Kommunikation der Zielgesellschaft im Rahmen ihrer gegenwärtig andauernden Transformationsphase erleichtern. Außerdem reduziert sich durch das Delisting die Komplexität der Geschäftstätigkeit von New Work und der anwendbaren Rechtsvorschriften, wodurch Verwaltungskapazitäten freigesetzt und Kosten verringert werden können. So verursacht eine Börsennotierung im regulierten Markt erhebliche Notierungskosten und bedingt für die Zielgesellschaft die Einhaltung umfangreicher zusätzlicher Folge- und Berichtspflichten. Insbesondere muss die Zielgesellschaft zum Beispiel derzeit einen Halbjahresabschluss und Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 40 WpHG veröffentlichen sowie einen Corporate Governance-Bericht erstellen. Zusätzliche Folgepflichten gelten seit der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II).

Diese Pflichten binden im erheblichen Maße das Management und erfordern einen erheblichen internen Arbeitsaufwand bei der Zielgesellschaft. Die Folge ist ein hoher finanzieller Verwaltungsaufwand. Schließlich würde ein Delisting Wettbewerbsnachteile verringern, die dadurch entstehen, dass die Zielgesellschaft als börsennotiertes Unternehmen mehr Informationen veröffentlicht als ihre Wettbewerber, und die unternehmerische und strategische Flexibilität von New Work erhöhen. Dabei ist die Bieterin der Ansicht, dass ein Delisting keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen von New Work als Arbeitgeberin hätte.

9.2 Delisting-Vereinbarung

Am 3. Juni 2024 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft die Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der die Bieterin und die Zielgesellschaft ihr gegenseitiges Verständnis über den oben beschriebenen Hintergrund des Delisting festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delisting verständigt haben.

Der Vorstand der New Work beabsichtigt, den Delisting-Antrag mit Zustimmung des Delisting-Ausschusses nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Geschäftsführung der FWB zu stellen. Zudem beabsichtigen die Bieterin und die Zielgesellschaft, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Delisting-Antrag zu stellen und damit das Delisting so bald wie möglich nach der Antragstellung wirksam wird.

Weiterhin haben die Bieterin und die Zielgesellschaft vereinbart, dass die Zielgesellschaft (i) den Delisting-Antrag, das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting in sämtlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen unterstützt, unter anderem in Ad-hoc-Mitteilungen, öffentlichen Erklärungen, Pressekonferenzen, Interviews, Roadshows, Investorenkonferenzen und anderen Gelegenheiten zur Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots und des

Delisting (in jedem Fall ohne notwendigerweise eine positive Aussage über die Angemessenheit der Höhe der im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots angebotenen Gegenleistung zu treffen) und (ii) Maßnahmen und Schritte unterlässt – und sicherstellt, dass jedes andere Mitglied der New Work-Gruppe sowie die Mitglieder der Vertretungsorgane dieser Mitglieder der New Work-Gruppe Maßnahmen oder Schritte unterlassen –, die das Delisting-Erwerbsangebot oder das Delisting beeinträchtigen, stören, behindern, verhindern, verzögern oder anderweitig negativ beeinflussen könnten.

Des Weiteren hat sich die Zielgesellschaft in der Delisting-Vereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet, weder die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen noch Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Einbeziehung der New Work-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen. Zudem beabsichtigt die Zielgesellschaft, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft erfolgte, mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting, zu beenden.

Sämtliche Verpflichtungen der Zielgesellschaft und ihrer Organe unter der Delisting-Vereinbarung bestehen nur, während der Vertragslaufzeit, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und den jeweiligen (organschaftlichen) Treue- und Sorgfaltspflichten einschließlich der sog. *Business Judgement Rule* (vgl. §§ 93 Absatz 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG).

Zudem bleibt es dem Vorstand und dem AR-Delisting-Ausschuss unter der Delisting-Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten, im Rahmen der Begründeten Stellungnahme von einer Empfehlung an die New Work-Aktionäre, insbesondere durch eine sog. neutrale Stellungnahme, abzusehen.

Die Bieterin hat sich unter der Delisting-Vereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, bestimmte Strukturmaßnahmen auf Ebene der Zielgesellschaft nicht durchzuführen (siehe Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage). Darüber hinaus werden die Bieterin und die Zielgesellschaft die zukünftige (Re-)Finanzierungsstrategie der Zielgesellschaft nach Treu und Glauben und kooperativ erörtern. Insbesondere werden die Bieterin und die Zielgesellschaft sich nach besten Kräften bemühen und einander auf jede wirtschaftlich vertretbare Weise unterstützen, um einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf der New Work-Gruppe so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des 31. August 2025 und sieht übliche Kündigungsrechte vor.

10. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN

In der Delisting-Vereinbarung haben die Bieterin und New Work bestimmte Absichten und Pflichten im Hinblick auf das geplante Delisting geäußert. Die Absichten und Pflichten werden

in den nachfolgenden Ziffern beschrieben. Die Bieterin beabsichtigt, ihre durch die Delisting-Vereinbarung begründeten Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen.

Die Weiteren Kontrollierenden Personen haben keine anderen oder weitergehenden Absichten als die Bieterin. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen verfolgen über die in der Angebotsunterlage in den Ziffern 10.1 bis 10.9 genannten Absichten hinaus keine weiteren Absichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots.

10.1 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt, gemeinsam mit der Zielgesellschaft das Delisting zu bewirken. Zu diesem Zweck hat sich die Zielgesellschaft in der Delisting-Vereinbarung gewissen Verpflichtungen unterworfen – siehe dazu oben Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage.

Sofern die FWB dem Delisting-Antrag stattgibt, würde die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der FWB widerrufen werden. Gemäß § 46 Absatz 3 der BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam, wobei sichergestellt ist, dass der Widerruf nicht vor Ablauf der wirksam wird. Der Widerruf Annahmefrist wird unverzüglich Börsengeschäftsführung im Internet (https://www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Absatz 6 BörsO FWB). Nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin (Stand: 1. November 2012) wird nach Wirksamwerden des Delisting auch die Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung voraussichtlich aufgehoben, da die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen werden.

Das Delisting könnte insbesondere folgende Auswirkungen auf die New Work-Aktionäre und die New Work-Aktien haben:

Nach dem Delisting endet der Handel mit New Work-Aktien im regulierten Markt der a) Teilbereich des regulierten Markts Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der FWB. Zudem wird nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin (Stand: 1. November 2012) im Fall des Delisting auch die Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung voraussichtlich aufgehoben, da die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen werden. Die New Work-Aktien sind nicht mehr zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung unter anderem für die Dauer der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet, es zu unterlassen, eine Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu veranlassen. Daher werden New Work-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre New Work-Aktien im regulierten Markt

- einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität der New Work-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte.
- b) Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der New Work-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA.
- c) Die Zielgesellschaft beabsichtigt nach der Delisting-Vereinbarung ferner, nach Abstimmung mit der Bieterin, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft erfolgte, mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting, zu beenden. Auch wird die Zielgesellschaft für die Dauer der Vertragslaufzeit ferner keine Zulassung von New Work-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse beantragen und keine Maßnahme ergreifen, die dazu dient, die Einbeziehung von New Work-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen.
- d) Der Beginn oder der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten die Liquidität und den Börsenkurs der New Work-Aktien beeinträchtigen.
- e) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, die nur für an der Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere gelten, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die New Work-Aktionäre und die New Work-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, die Artikel 7, 17, 18 und 19 MAR sowie die §§ 48 ff. der BörsO FWB. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse.
- f) Nach Vollzug des Delisting ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein wird.

10.2 Künftige Geschäftstätigkeit von New Work

Die Bieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft und der Auffassung, dass die Zielgesellschaft eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt. Sie verfolgt mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten oder einen (Gesamt-)Plan, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft auswirken könnten. Insbesondere soll die New Work-Gruppe als eigenständiges Unternehmen unter dem Dach der Burda Digital-Gruppe fortbestehen. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, die Leitlinien der am 11. Januar 2024 per Ad hoc-Mitteilung der Zielgesellschaft veröffentlichten Geschäftsstrategie zu unterstützen.

10.3 Sitz von New Work, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt und hat sich für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, den Satzungs- oder Verwaltungssitz von New Work in Hamburg nicht an einen anderen Standort zu verlegen, Standorte wesentlicher Unternehmensteile von New Work zu verlegen oder zu schließen oder die Firma zu ändern.

10.4 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen von New Work

Die Bieterin beabsichtigt und hat sich für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, das Vermögen der New Work nicht zu verwenden oder Verpflichtungen der New Work zu begründen.

10.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der New Work

Hinsichtlich der Arbeitnehmer der New Work-Gruppe und ihrer Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt und hat sich die Bieterin für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, die Personalstrategie der Zielgesellschaft fortzuführen. Die Bieterin schätzt das Know-how und die Erfahrungen der Mitarbeiter der New Work-Gruppe und beabsichtigt, dass sich für die Mitarbeiter der New Work-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots attraktive Perspektiven ergeben.

Auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen innerhalb der New Work-Gruppe beabsichtigt die Bieterin keine Veränderungen.

10.6 Vorstand und Aufsichtsrat von New Work; Corporate Governance

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Sie hat weder die Absicht, Veränderungen am gegenwärtigen Vorstand der New Work zu veranlassen, noch hat sie die Absicht, die Zusammensetzung des amtierenden Aufsichtsrats zu ändern. Der Vorstand soll die Zielgesellschaft weiterhin unabhängig (weisungsfrei) und in eigener Verantwortung führen. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich in der Delisting-Vereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, (i) nicht auf die Entscheidung des amtierenden Aufsichtsrats zur Besetzung oder Erweiterung des Vorstands Einfluss zu nehmen und (ii) den Aufsichtsrat weiterhin mit einer angemessenen Anzahl von der Bieterin und ihrem Management unabhängigen Mitglieder, und im Falle einer Besetzung aus sechs oder mehr Mitgliedern, wie aktuell mit mindestens drei von der Bieterin und ihrem Management unabhängigen Mitgliedern, zu besetzen.

10.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt, wie in der Delisting-Vereinbarung festgelegt, für die Dauer der Vertragslaufzeit (das heißt, vorbehaltlich einer Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung, bis zum 31. August 2025), die New Work nicht zur

Durchführung bestimmter Strukturmaßnahmen auf Ebene der Zielgesellschaft zu veranlassen bzw. keine dieser Strukturmaßnahmen durchzuführen und/oder entsprechende Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu unterstützen. Diese Verpflichtung in der Delisting-Vereinbarung umfasst neben (i) dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Zielgesellschaft als beherrschtem und der Bieterin als herrschendem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG, (ii) die Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz ("UmwG"), (iii) die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Absatz 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG, (iv) die Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft insbesondere unter Schaffung eines Cash Pool-Systems zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin und/oder verbundener Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG der Bieterin, einschließlich der Gewährung von Upstream-Darlehen oder der Stellung von Sicherheiten durch die Zielgesellschaft, (v) den Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Zielgesellschaft sowie (vi) die Liquidation der Zielgesellschaft.

Sollte die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung die relevanten Schwellenwerte erreichen, beabsichtigt sie, die Bewirkung der Übertragung der New Work-Aktien, die von den verbleibenden New Work-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin (sog. *Squeeze-Out*) unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation zu prüfen. Dabei könnte die Bieterin die jeweils relevanten Schwellenwerte (siehe Ziffern 14.3 und 14.4 der Angebotsunterlage) gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von New Work-Aktien erreichen.

Die Voraussetzungen eines Verlangens zur Übertragung der New Work-Aktien, die von den verbleibenden New Work-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin sind in den Ziffern 14.3 und 14.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben. Die Höhe der im Rahmen eines solchen Verlangens an die ausscheidenden New Work-Aktionäre zu zahlenden angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung mindestens 75 % der Stimmenmehrheit der New Work-Aktien auf der Hauptversammlung von New Work hält, könnte sie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit New Work gemäß den §§ 291 ff. AktG prüfen. Die Bieterin könnte die für die Zustimmung zu einem solchen Vertrag erforderliche Mehrheit in der Hauptversammlung von New Work unter Umständen sogar dann erreichen, wenn sie nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots weniger als 75 % der dann ausstehenden New Work-Aktien hält (vgl. Ziffer 14.5 der Angebotsunterlage). Die Bieterin beabsichtigt weder, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit New Work gemäß den §§ 291 ff. AktG abzuschließen, noch ist sie zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots oder aus anderen Gründen auf den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angewiesen.

Infolge eines solchen Vertragsschlusses hätten die verbleibenden New Work-Aktionäre eingeschränkte Rechte, einschließlich eingeschränkter Möglichkeiten an den Gewinnen der Zielgesellschaft teilzuhaben. In diesem Fall könnten New Work-Aktionäre, die ihre Aktien nicht in das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht haben, wählen, entweder (i) weiterhin New Work-Aktien zu halten und zum Erhalt eines angemessenen jährlichen Ausgleichs nach § 304 AktG berechtigt zu sein oder (ii) ihre New Work-Aktien umzutauschen und dafür eine angemessene Barabfindung gemäß § 305 Absatz 2 Nr. 3 AktG zu erhalten. Die angemessene Barabfindung könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch niedriger oder höher sein.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin und hat sich unter der Delisting-Vereinbarung für die Vertragslaufzeit verpflichtet, die oben genannten Strukturmaßnahmen nicht auf Ebene der New Work durchzuführen, behält sich aber darüber hinaus die Prüfung weiterer möglicher Strukturmaßnahmen vor.

10.8 Dividendenpolitik

Die Bieterin beabsichtigt, die bisherige Dividendenpolitik der Zielgesellschaft, im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortzuführen.

10.9 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen verfolgen mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere haben die Bieterin oder die Weiteren Kontrollierenden Personen, soweit sie vom Delisting-Erwerbsangebot betroffen sind – mit Ausnahme der in Ziffer 13 der Angebotsunterlage erläuterten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin –, nicht die Absicht, den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen der Bieterin oder der Weiteren Kontrollierenden Personen einzuleiten.

11. ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES

Der Angebotspreis beträgt EUR 66,25 je New Work-Aktie. Die Bieterin ist der Ansicht, dass der Angebotspreis eine attraktive Gegenleistung für die New Work-Aktien darstellt. Insbesondere enthält der Angebotspreis einen signifikanten Aufschlag zu relevanten Vergleichswerten (siehe Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage).

11.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Der Mindestpreis, der den New Work-Aktionären gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absatz 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO für ihre

New Work-Aktien anzubieten ist, bestimmt sich nach dem höheren der beiden in Ziffer 11.1.1 und Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage dargestellten Werte (der "Mindestpreis").

11.1.1 Berücksichtigung inländischer Börsenkurse

Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der New Work-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen (der "Sechs-Monats-Durchschnittskurs"). Die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots erfolgte am 3. Juni 2024.

Der gültige Sechs-Monats-Durchschnittskurs, den die BaFin für den Stichtag 2. Juni 2024 mitgeteilt hat, beträgt EUR 62,90. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 66,25 je New Work-Aktie liegt EUR 3,35 über dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs.

11.1.2 Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von New Work-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 entsprechen.

In diesem Zeitraum haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen über die Börse oder multilaterale Handelssysteme insgesamt 447.214 New Work-Aktien (rund 7,96 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft) erworben. Die höchste dabei gezahlte Gegenleistung für eine New Work-Aktie betrug EUR 66,25 (siehe zu weiteren Einzelheiten Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine New Work-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von New Work-Aktien abgeschlossen.

In Übereinstimmung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO und § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG beträgt der Mindestpreis je New Work-Aktie daher EUR 66,25.

Der Angebotspreis von EUR 66,25 entspricht dem Mindestpreis. Folglich erfüllt der Angebotspreis die Voraussetzungen von § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO und § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG.

11.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Der Angebotspreis erfüllt die Voraussetzungen des § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 sowie 7 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO.

Zudem hat die Bieterin bei der Ermittlung des Angebotspreises auch historische Börsenkurse der New Work-Aktie berücksichtigt. Der Börsenkurs stellt einen weiteren anerkannten Faktor zur Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die New Work-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der FWB mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der FWB zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt.

Die New Work-Aktien weisen nach Einschätzung der Bieterin einen funktionierenden Börsenhandel mit ausreichendem Handelsvolumen auf.

Bezogen auf den Aktienkurs der New Work-Aktie am letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots am 3. Juni 2024 enthält der Angebotspreis folgende Aufschläge:

- a) Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 31. Mai 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots, betrug EUR 59,90 je New Work-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 6,35.¹
- b) Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs der vergangenen drei Monate bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots, betrug rund EUR 61,63. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,62 bezogen auf diesen Durchschnittskurs.²

Auf Grundlage dieser Erwägungen hält die Bieterin den Angebotspreis für angemessen und attraktiv. Es wurden keine anderen als die in der Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden verwandt.

11.3 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die New Work-Satzung sieht keine Anwendung von § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

12. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

12.1 Finanzierungsbedarf

Das eingetragene Grundkapital von New Work beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Davon hält die Bieterin 4.171.609 New Work-Aktien (rund 74,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von New Work).

Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen New Work-Aktien angenommen werden, beträgt der Finanzierungsbedarf der

Quelle: Bloomberg.

² Quelle: Bloomberg.

Bieterin EUR 96.484.722,50 (der "Maximale Finanzierungsbedarf"). Dieser Betrag ergibt sich aus (i) der Multiplikation der 1.448.826 nicht bereits von der Bieterin gehaltenen New Work-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 66,25 zuzüglich (ii) weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund TEUR 500 (die "Transaktionskosten"). Die Transaktionskosten bestehen nahezu ausschließlich aus Kosten für Berater und Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs steht der Bieterin auf Grund eines Darlehensvertrags vom 11. Juni 2024 bei der Burda GmbH ein Kreditrahmen in Höhe von EUR 96,5 Mio. (der "Kreditrahmen") mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2026 bei einer Verzinsung von 5,33 % pro Jahr zur Verfügung. Der Kreditrahmen kann von der Bieterin ausschließlich für den Erwerb von New Work-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots sowie für die Begleichung der Transaktionskosten in Anspruch genommen werden.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die LBBW, mit Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Delisting-Erwerbsangebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als <u>Anlage 2</u> beigefügt.

13. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin mithilfe von erläuternden Finanzinformationen dargestellt (die "Erläuternden Finanzinformationen"), bei denen es sich bei Angaben zu den Bilanzen bzw. den Erträgen um vereinfachte Bilanzen bzw. vereinfachte Ertragsrechnungen handelt.

13.1 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der finanziellen Auswirkungen auf sich vorgenommen, die sich nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bei der Bieterin im Falle des maximalen Erwerbs von

1.448.826 New Work-Aktien im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin ergeben würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Bieterin heute nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere wird die endgültige Höhe der Transaktionskosten erst feststehen, nachdem das Ergebnis des Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht worden ist.

Die Erläuternden Finanzinformationen sollen weder das tatsächliche Ergebnis noch die tatsächliche finanzielle Situation der Bieterin zu irgendeinem früheren oder künftigen Zeitpunkt oder Zeitraum wiedergeben. Sie beschreiben jeweils eine Situation, die auf Annahmen basiert. Diese Annahmen können sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen. Die Erläuternden Finanzinformationen spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider, und es ist nicht beabsichtigt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die Finanzdaten für die Bieterin wurden auf Grundlage von für die Bieterin nachvollziehbaren Annahmen erstellt. Weder die Finanzdaten der Bieterin noch die ihnen zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft oder verifiziert.

Einzelne Zahlenangaben unter dieser Ziffer 13 wurden kaufmännisch gerundet. In den Tabellen enthaltene Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen eventuell von den an anderer Stelle angegebenen nicht gerundeten Werten ab. Ferner addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den Zwischen- oder Gesamtsummen, die in den Tabellen enthalten sind oder an anderer Stelle der Angebotsunterlage, einschließlich dieser Ziffer 13, genannt sind.

13.2 Ausgangslage und Annahmen

Die unter dieser Ziffer 13 enthaltenen Angaben beruhen auf folgenden Annahmen:

13.2.1 Ausgangslage

- a) Die Bieterin bilanziert nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches. Sie ist eine Kleinstgesellschaft im Sinne des § 267a Absatz 1 HGB und darf daher nach § 266 Absatz 1 HGB eine verkürzte Bilanz aufstellen.
- b) Die finanziellen Mittel der Bieterin zur Deckung des Maximalen Finanzierungsbedarfs stammen aus dem Kreditrahmen, den ihr die Burda GmbH zur Verfügung stellt. Die Burda GmbH ihrerseits kann die zur Auszahlung der Darlehensvaluta benötigten Mittel durch Ausnutzung freier Kreditlinien sicherstellen.
- c) New Work ist ein unmittelbares Tochterunternehmen der Bieterin.

13.2.2 Annahmen

a) Im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots wird die Bieterin sämtliche nicht von der Bieterin gehaltenen 1.448.826 New Work-Aktien (rund 25,78 % des gesamten

Grundkapitals und der Stimmrechte von New Work) zu einem Angebotspreis von EUR 66,25 je New Work-Aktie, d.h. zu einem Gesamtpreis von knapp EUR 96,0 Mio., erwerben.

- b) Etwaige weitere New Work-Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ggf. noch ausgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.
- c) Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden auf bis zu rund TEUR 500 geschätzt. Die Transaktionskosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und seinem Vollzug stehenden Kosten der beratenden Anwälte, Investmentbanken und Depotbanken sowie weitere Nebenkosten. Aus Vereinfachungsgründen wird für Zwecke dieser Darstellung unterstellt, dass die voraussichtlichen Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten bei der Bieterin aktiviert werden.
- d) Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der New Work-Aktien gemäß der Angebotsunterlage sind keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin zu berücksichtigen, die sich in Zukunft ergeben könnten.

13.3 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

a) Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin

Die folgende Darstellung bildet die voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs sämtlicher 1.448.826 New Work-Aktien, die nicht von der Bieterin gehalten werden, auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin auf Grundlage ihrer Bilanzzahlen zum 31. März 2024 ab:

Bilanz

I. TIELLE	Ausgangslage zum 31. März 2024	Veränderungen aufgrund des Delisting- Erwerbs- angebots	Nach Vollzug des Delisting- Erwerbs- angebots
In TEUR			
A. Anlagevermögen	559.548	96.500	656.048
davon Finanzanlagen	559.529	96.500	656.029
B. Umlaufvermögen	0	0	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3	0	3
Bilanzsumme Aktiva	559.551	96.500	656.051
A. Eigenkapital	343.723	0	343.723
B. Rückstellungen	420	0	420
C. Verbindlichkeiten	215.408	96.500	311.908
Bilanzsumme Passiva	559.551	96.500	656.051

b) Erläuterungen zu sich verändernden Bilanzpositionen

Der Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 1.448.826 New Work-Aktien durch die Bieterin würde sich wie folgt auf die Bilanzpositionen der Bieterin auswirken:

- aa) Die Finanzanlagen der Bieterin erhöhen sich mit Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots durch den Zugang sämtlicher nicht von der Bieterin gehaltenen 1.448.826 New Work-Aktien von TEUR 559.529 um TEUR 96.500 auf TEUR 656.029. Entsprechend erhöht sich auch das gesamte Anlagevermögen von TEUR 559.548 um TEUR 96.500 auf TEUR 656.048.
- bb) Die Verbindlichkeiten erhöhen sich aufgrund der Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs von TEUR 215.408 um TEUR 96.500 auf TEUR 311.908.
- cc) Die Bilanzsumme erhöht sich von TEUR 559.551 um TEUR 96.500 auf TEUR 656.051.

c) Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 1.448.826 New Work-Aktien durch die Bieterin würde sich wie folgt auf die Ertragslage der Bieterin auswirken:

- aa) Die finanziellen Mittel der Bieterin zur Deckung des Maximalen Finanzierungsbedarfs stammen aus dem der Bieterin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Kreditrahmen der Burda GmbH und sind in dem Umfang, in dem der Kreditrahmen im Wege eines Darlehens in Anspruch genommen wird, mit 5,33 % pro Jahr zu verzinsen. Unter Zugrundelegung dieses Zinssatzes und unter der Annahme einer Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Höhe von EUR 96,5 Mio. ab 28. August 2024 ergäbe sich für die vereinbarte Kreditlaufzeit bis zum 30. Juni 2026 eine Zinslast von TEUR 9.455.
- bb) Die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Personen beabsichtigen, die bisherige Dividendenpolitik von New Work im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortzuführen (vgl. Ziffer 10.8 der Angebotsunterlage). Die Hauptversammlung der New Work hat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 eine Dividende in Höhe von EUR 1,00 je New Work-Aktie beschlossen. Die Höhe der künftigen Erträge der Bieterin aus ihrer Beteiligung an der New Work ist ungewiss. Die Bieterin erwartet, dass die Dividendenausschüttungen der Zielgesellschaft in gleicher Höhe erfolgen. Damit würde sie mit Erwerb der nicht von der Bieterin gehaltenen 1.448.826 New Work-Aktien einen zusätzlichen Ertrag in Höhe von EUR 1.448.826 generieren.
- cc) Die Bieterin erwartet daher, dass der Erwerb sämtlicher noch nicht von ihr gehaltener New Work-Aktien bezogen auf den Kreditrahmen von EUR 96,5 Mio. im Ergebnis einen zusätzlichen Zinsaufwand von rund TEUR 1.761 im Geschäftsjahr 2024 gerechnet von der Inanspruchnahme des Kreditrahmens am 28. August 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zur Folge hätte und ihre Ertragslage entsprechend mindern würde. Aufgrund des zwischen der Bieterin und der Burda GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrags würde das gesamte Ergebnis an die Burda GmbH abgeführt bzw. im Verlustfalle von ihr ausgeglichen.

13.4 Die Kreditlinie der Burda GmbH

Der Burda GmbH stehen Kreditlinien in einem dreistelligen Millionenbetrag zur Verfügung. Davon stellt die Burda GmbH der Bieterin im Zusammenhang mit dem Kreditrahmen bis zu EUR 96,5 Mio. zur Verfügung, um den Maximalen Finanzierungsbedarf des Delisting-Erwerbsangebots zu decken.

14. AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE NEW WORK-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

New Work-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten folgende Punkte berücksichtigen.

14.1 Delisting der New Work-Aktien

Das geplante Delisting unterliegt der Erfüllung bestimmter rechtlicher Vorschriften. Für die Beschreibung des Delisting und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen siehe Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage. Weitere mögliche Auswirkungen für New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen, sind in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

14.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der New Work-Aktien sowie andere Auswirkungen

Selbst wenn sich das Delisting verzögern oder nicht erfolgen sollte, kann die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots zu einer Verringerung des Streubesitzes bei New Work führen. Es ist weiter möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach New Work-Aktien nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute ist und somit die Liquidität der New Work-Aktie weiter sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders im Hinblick auf New Work-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der New Work-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der New Work-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen oder Kursverlusten kommt.

Der gegenwärtige Börsenkurs der New Work-Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots zu einem Angebotspreis von EUR 66,25 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der New Work-Aktie nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird oder ob er wieder auf ein ähnliches Niveau wie das vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung beobachtete Niveau zurückkehren wird.

14.3 Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out nach dem UmwG

Sollte der Bieterin nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung (siehe Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage) oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von New Work gehören, kann sie einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Absatz 5 UmwG veranlassen (vgl. zu den Absichten der Bieterin Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage). Die Höhe der im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen von New Work zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die

Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out würde die Börsennotierung der New Work-Aktien enden, wenn sie nicht bereits zuvor im Anschluss an dieses Delisting-Erwerbsangebot beendet worden sein sollte.

14.4 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Sollte der Bieterin nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung (siehe Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage) oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von New Work gehören, könnte sie die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-Out nach § 327a AktG veranlassen (vgl. zu den Absichten der Bieterin Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage). Die Höhe der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-Outs zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen von New Work zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der New Work-Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-Out würde die Börsennotierung der New Work-Aktien enden, wenn sie nicht bereits zuvor im Anschluss an dieses Delisting-Erwerbsangebot beendet worden sein sollte.

14.5 Qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung von New Work

Die Bieterin könnte nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen, um neben den oben genannten Maßnahmen weitere wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf New Work in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können (sofern die Verpflichtungen aus der Delisting-Vereinbarung den einzelnen Strukturmaßnahmen nicht entgegenstehen, siehe Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage), die eine Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals erfordern, insbesondere

- a) Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Unternehmensgegenstands und der Rechtsform);
- b) Kapitalerhöhungen;
- c) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen New Work-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- d) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen (insbesondere zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag); sowie
- e) weitere Umwandlungsmaßnahmen (zum Beispiel Formwechsel, Spaltung) und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots könnte die Bieterin selbst dann die Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals erreichen, wenn sie weniger als 75 % aller New Work-Aktien hält. Auf der Hauptversammlung von New Work im Jahr 2024 waren etwa 91,6 % des Grundkapitals von New Work vertreten. Daher würden – auf der Basis der Präsenz der ordentlichen Hauptversammlung 2024 – rund 68,7 % des Grundkapitals ausreichen, um der Bieterin eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals von New Work zu verschaffen. Damit könnten die bereits von der Bieterin gehaltenen New Work-Aktien ausreichen, um Beschlüsse über die oben genannten Maßnahmen zu fassen (zu einem möglichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag siehe Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage). Zudem könnte die Bieterin den Schwellenwert von 75 % aller Stimmrechte auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von New Work-Aktien überschreiten.

Nur mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht (gegebenenfalls vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Voraussetzungen) eine Pflicht verbunden, den verbleibenden New Work-Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt – ein Angebot zu unterbreiten, ihre New Work-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

15. ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

15.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die LBBW als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots beauftragt.

15.2 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist

New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "Depotbank") wenden. Die Depotbanken werden über die Abläufe zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot New Work-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

New Work-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots im Rahmen einer Annahmeerklärung (die "Annahmeerklärung") in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotbank erklären, und
- ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen New Work-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. im Fall ausländischer Depotbanken über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (*Custodian*) zu veranlassen (die in den Annahmeerklärungen der New Work-Aktionäre angegebenen Aktien, die in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream umgebucht worden sind, auch die "Zum Verkauf Eingereichte New Work-Aktien").

Eine Annahmeerklärung durch die jeweiligen New Work-Aktionäre wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der in den Annahmeerklärungen der New Work-Aktionäre angegebenen New Work-Aktien in die ISIN DE000NWRK1V7 wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt, gilt die Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen New Work-Aktien in die ISIN DE000NWRK1V7 als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) bewirkt worden ist.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den jeweiligen New Work-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieterin noch die LBBW sind verpflichtet, den jeweiligen New Work-Aktionären etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

15.3 Weitere Erklärungen annehmender New Work-Aktionäre

Durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage erklärt jeder New Work-Aktionär zugleich, dass:

- a) er seine Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt
 - aa) die zur Umbuchung in der Annahmeerklärung genannten New Work-Aktien in seinem Depot zu belassen, aber unverzüglich in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream umzubuchen; und

- bb) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien mit der ISIN DE000NWRK1V7 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der LBBW auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
- cc) die Annahmeerklärung und gegebenenfalls die Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die LBBW weiterzuleiten;
- dd) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien, jeweils einschließlich aller Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen.
- b) er die LBBW sowie seine Depotbank beauftragt und bevollmächtigt, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB alle zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz a) herbeizuführen;
- c) er seine Depotbank und etwaige Zwischenverwahrer der jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien anweist und ermächtigt, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin unmittelbar oder über die LBBW die Anzahl der im Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream unter der ISIN DE000NWRK1V7 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien börsentäglich über die LBBW mitzuteilen;
- d) er seine Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist
 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen
 Depotbank bei Clearstream der Bieterin übereignet; und
- e) seine Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Absätzen a) bis e) aufgeführten Erklärungen, Zusicherungen, Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich abgegeben bzw. erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von dem durch die Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommenen Vertrag gemäß Ziffer 16 der Angebotsunterlage.

15.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt zwischen dem betreffenden New Work-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande, wonach das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Bieterin übertragen wird. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Mit Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien gehen sämtliche mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots bestehen, auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Delisting-Erwerbsangebot annehmende Aktionär unwiderruflich die in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen. Die gemäß Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen erlöschen im Fall der Erklärung des Rücktritts nach Maßgabe von Ziffer 16 der Angebotsunterlage.

15.5 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf das Konto der LBBW bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den jeweiligen New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, unverzüglich gutzuschreiben.

15.6 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien

Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien ist nicht vorgesehen. Es wird kein Antrag auf Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden. New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der New Work-Aktien in die ISIN DE000NWRK1V7 ihre Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

New Work-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin unter der ISIN DE000NWRK013 im regulierten Markt der FWB sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

15.7 Kosten, Steuern und Abgaben

Etwaige Gebühren oder Kosten der jeweiligen Depotbank und andere Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wie etwa gegebenenfalls anfallende ausländische Börsenumsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuern und Abgaben sind von den New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, zu tragen.

Vorsorglich weist die Bieterin darauf hin, dass sie den Depotbanken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen von ihnen für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots berechnet werden. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

16. RÜCKTRITTSRECHTE; AUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS

16.1 Rücktrittsrechte

New Work-Aktionäre haben nach der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist die folgenden Rücktrittsrechte nach dem WpÜG:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Absatz 1 WpÜG sind die New Work-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben (§ 21 Absatz 4 WpÜG).
- Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Absatz 1 WpÜG sind die New Work-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Absatz 3 WpÜG).

In keinem Falle stehen New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist Rücktrittsrechte zu.

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

New Work-Aktionäre können die in Ziffer 16.1 beschriebenen Rücktrittsrechte hinsichtlich ihrer Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

 ihren Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien in Textform oder elektronisch und fristgerecht gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien des jeweiligen New Work-Aktionärs als erklärt gilt; und • ihre jeweilige Depotbank innerhalb der Annahmefrist anweisen, für die in ihrem Depot unter der ISIN DE000NWRK1V7 gehaltene Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, die Rückbuchung in die ISIN DE000NWRK013 vorzunehmen.

Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn der zurücktretende New Work-Aktionär eine Erklärung in Textform oder elektronisch an die Depotbank innerhalb der Annahmefrist schickt und die Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien des jeweils zurücktretenden New Work-Aktionärs bei Clearstream fristgerecht in die ursprüngliche ISIN DE000NWRK013 zurückgebucht wurden. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der in Textform oder elektronisch abgegebenen Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE000NWRK013 bei Clearstream zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die New Work-Aktien wieder unter der ISIN DE000NWRK013 gehandelt werden. Wird der Rücktritt innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt, gilt die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien ISIN DE000NWRK013 als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.

New Work-Aktionäre, die ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben, können das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist erneut annehmen.

17. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE AN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT VON NEW WORK

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot sind den Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern von New Work weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der New Work für New Work-Aktien, für die diese das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin zum Erwerb ihrer New Work-Aktien ordnungsgemäß annehmen.

18. STEUERN

Den New Work-Aktionären wird empfohlen, vor der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen.

19. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

Das Delisting-Erwerbsangebot und die auf Grund der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem Recht auszulegen. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und der auf Grund des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträge

ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

20. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE **ANGEBOTSUNTERLAGE**

Die Burda Digital SE mit Sitz in München übernimmt gemäß § 11 Absatz 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in der Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen

worden sind.

München, den 15. Juli 2024

Burda Digital SE

Dr. Marc Al-Hames

Geschäftsführender Direktor

Heinz Spengler

Geschäftsführender Direktor

46

ANLAGE 1

GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN

1. Weitere Kontrollierende Personen

	Name
1.	Prof. Dr. Hubert Burda
2.	Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft
3.	Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2. Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Personen (einschließlich New Work, aber ohne deren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen)

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	Abonnenten Service Center GmbH	Offenburg	Deutschland
2.	AdTech Factory GmbH	Offenburg	Deutschland
3.	Aenne Burda Verwaltungsgesellschaft mit		
	beschränkter Haftung	Offenburg	Deutschland
4.	b.famous content studios GmbH	München	Deutschland
5.	BCN Brand Community Network GmbH	München	Deutschland
6.	BCN Brand Community Network International	München	Deutschland
	GmbH		
7.	BDV Beteiligungen GmbH & Co. KG	München	Deutschland
8.	BL Engineering Solutions Private Limited	Neu-Delhi	Indien
9.	Blue Ocean Entertainment AG	Stuttgart	Deutschland
10.	Blue Ocean Entertainment Espana S. L.	Madrid	Spanien
11.	Blue Ocean Entertainment Italia S.r.l.	Bozen	Italien
12.	Blue Ocean Entertainment Polska Sp. z o.o.	Warschau	Polen
13.	Blue Ocean Entertainment Portugal, Unipessoal, Lda.	Lissabon	Portugal
14.	BPI Warehousing GmbH	München	Deutschland
15.	Bunte Entertainment Verlag GmbH	München	Deutschland
16.	Burda (Thailand) Co., Ltd.	Bangkok	Thailand
17.	Burda Binding Nürnberg GmbH	Nürnberg	Deutschland
18.	Burda Broadcast Media Baden-Württemberg GmbH	Offenburg	Deutschland
	& Co. Kg		
19.	Burda Broadcast Media Geschäftsführungs-GmbH	München	Deutschland
20.	Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG	München	Deutschland
21.	Burda Broadcast Verwaltungs GmbH	Offenburg	Deutschland
22.	Burda Ciscom GmbH	Offenburg	Deutschland
23.	Burda Commerce SE	Offenburg	Deutschland
24.	Burda Digital SE	München	Deutschland
25.	Burda Digital Systems GmbH	Offenburg	Deutschland
26.	Burda Direct GmbH	Offenburg	Deutschland
27.	Burda Direct Interactive GmbH	Offenburg	Deutschland
28.	Burda Direkt Services GmbH	Offenburg	Deutschland
29.	BURDA DRUCK FRANCE SAS	Vieux-Thann	Frankreich
30.	Burda Druck GmbH	Offenburg	Deutschland
31.	Burda Druck Nürnberg GmbH & Co. KG	Nürnberg	Deutschland

Nr.	Name	Sitz	Land
32.	Burda Druck Nürnberg Verwaltungs GmbH	Nürnberg	Deutschland
33.	Burda Education GmbH i. L.	München	Deutschland
34.	Burda Foundation gGmbH	München	Deutschland
35.	Burda Holdings (Thailand) Co. Ltd.	Bangkok	Thailand
36.	Burda International Holding GmbH	Offenburg	Deutschland
37.	Burda Kantinen GmbH	München	Deutschland
38.	BURDA MEDIA HOME Sp. z o.o.	Warschau	Polen
39.	BURDA MEDIA INDIA PRIVATE LIMITED	Neu-Delhi	Indien
40.	Burda Media Polska Sp. z o.o.	Warschau	Polen
41.	Burda Medien Vertrieb GmbH	Offenburg	Deutschland
42.	Burda Next GmbH	München	Deutschland
43.	Burda Nordic A/S	Kolding	Dänemark
44.	BURDA PRINCIPAL COMPANY INVESTMENTS	Singapur	Singapur
' ' '	PTE. LIMITED	Singupui	Singupui
45.	Burda Principal Investments Berlin GmbH	Berlin	Deutschland
46.	Burda Principal Investments GmbH & Co. KG	München	Deutschland
47.	BURDA PRINCIPAL INVESTMENTS LIMITED	London	Großbritannien
48.	Burda Principal Investments Verwaltungs-GmbH	München	Deutschland
49.	Burda Procurement GmbH	München	Deutschland
50.	Burda Service-Handel-Märkte GmbH	Offenburg	Deutschland
51.	Burda Services GmbH	Offenburg	Deutschland
52.	Burda Singapore Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
53.	Burda Studios GmbH	München	Deutschland
54.	BurdaBox GmbH	München	Deutschland
55.	BurdaForward GmbH	München	Deutschland
56.	BURDAFORWARD ITALIA S.R.L.	Bozen	Italien
57.	BurdaMedia Extra s.r.o.	Prag	Tschechien
58.	BurdaStyle, Inc.	New York	Vereinigte
			Staaten von
			Amerika
59.	BurdaVerlag Data Publishing GmbH, Deutsches		
	Institut für Qualität und Finanzen	München	Deutschland
60.	BurdaVerlag GmbH	München	Deutschland
61.	BurdaVerlag Publishing GmbH	Offenburg	Deutschland
62.	C3 Creative Code and Content GmbH	Berlin	Deutschland
63.	C3 Prague s.r.o.	Prag	Tschechien
64.	CliCo GmbH	München	Deutschland
65.	ClimaClic gGmbH	Offenburg	Deutschland
66.	Cligz GmbH	München	Deutschland
67.	Cyberport IT-Services GmbH	Altenstadt	Deutschland
68.	Cyberport Retail GmbH	Dresden	Deutschland
69.	Cyberport SE	Dresden	Deutschland
70.	Cyberport Services GmbH	Dresden	Deutschland
71.	CyberSolutions GmbH	München	Deutschland
72.	CyberSolutions Tech S.r.l.	Cluj Napoca	Rumänien
73.	daskochrezept.de GmbH	Offenburg	Deutschland
74.	Diamond NewCo Limited	London	Großbritannien
75.	DLD Media GmbH	München	Deutschland
76.	DLD Ventures GmbH	München	Deutschland
77.	Driveboo AG	Bottighofen	Schweiz
78.	Editions DIPA Burda SAS	Schiltigheim	Frankreich
79.	EDITIONS HUBERT BURDA MEDIA SAS	Paris	Frankreich
		ļ	

Nr.	Name	Sitz	Land
80.	Editions Nuit et Jour SAS	Paris	Frankreich
81.	Escape Events Limited	London	Großbritannien
82.	Extra Online Media s.r.o.	Prag	Tschechien
83.	FactField GmbH	München	Deutschland
84.	Fit for Fun Verlag GmbH	Hamburg	Deutschland
85.	Focus Magazin Verlag GmbH	München	Deutschland
86.	Focus Money Redaktions-GmbH	München	Deutschland
87.	freundin Verlag GmbH	München	Deutschland
88.	Genealogy Events Limited	London	Großbritannien
89.	Ghostery GmbH	München	Deutschland
90.	Ghostery, Inc.	New York	Vereinigte
			Staaten von
			Amerika
91.	Good Hood GmbH	Berlin	Deutschland
92.	HC Touristik GmbH	München	Deutschland
93.	Hitched PTY Limited (South Africa)	Pretoria	Südafrika
94.	HolidayCheck AG	Bottighofen	Schweiz
95.	HolidayCheck Group AG	München	Deutschland
96.	HolidayCheck Polska Sp. z o.o.	Warschau	Polen
97.	HolidayCheck Solutions GmbH	München	Deutschland
98.	Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE	Offenburg	Deutschland
99.	Hubert Burda Media Hong Kong Limited	Hongkong	China
100.	Hubert Burda Media India Private Limited	Neu-Delhi	Indien
101.	HUBERT BURDA MEDIA MALAYSIA SDN. BHD	Kuala Lumpur	Malaysia
102.	Hubert Burda Media, Inc.	New York	Vereinigte
			Staaten von
			Amerika
103.	Image Professionals GmbH	München	Deutschland
104.	Immediate Media Company Australia Pty Limited	Sydney	Australien
105.	Immediate Media Company Limited	London	Großbritannien
106.	Immediate Media Company London Limited	London	Großbritannien
107.	Immediate Media Company Pte Singapore Limited	Singapur	Singapur
108.	Immediate Media Services Limited	London	Großbritannien
109.	Immediate Media TV Limited	London	Großbritannien
110.	innogy.C3 GmbH i. L.	München	Deutschland
111.	Komunikace 2000 s.r.o.	Prag	Tschechien
112.	Lifestyle HK Limited	Hongkong	China
113.	Lifestyle Marketing Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
114.	Lifestyle Online Sdn Bhd	Kuala Lumpur	Malaysia
115.	Media Market Insights GmbH	Offenburg	Deutschland
116.	Mirabo AG	Basel	Schweiz
117.	Mumdrum Limited	London	Großbritannien
118.	NetDoktor GmbH	München	Deutschland
119.	Neue Verlagsgesellschaft mbH	Offenburg	Deutschland
120.	New Work SE	Hamburg	Deutschland
121.	NutraTech Limited	London	Großbritannien
122.	Ortenauer Papierverarbeitung GmbH	Offenburg	Deutschland
123.	PaketPLUS Marketing GmbH	München	Deutschland
124.	Radio Times Events Limited	London	Großbritannien Deutschland
125.	rethink GmbH	Berlin	Deutschland
126.	River Street Events Limited	London	Großbritannien
127.	River Street Media Limited	London	Großbritannien

Nr.	Name	Sitz	Land
128.	Screens Redaktions GmbH	Hamburg	Deutschland
129.	Seven Publishing Group Ltd.	London	Großbritannien
130.	Shoko Sp. z o.o.	Rzeszów	Polen
131.	Silkes Weinkeller GmbH	Mettmann	Deutschland
132.	Stockfood Ltd.	London	Großbritannien
133.	Super Illu Verlag Verwaltungs-GmbH	Berlin	Deutschland
134.	TEC The Enabling Company	Hamburg	Deutschland
135.	tracdelight GmbH	München	Deutschland
136.	TV Spielfilm Verlag GmbH	Hamburg	Deutschland
137.	tv.gusto GmbH	München	Deutschland
138.	Upper Street Events Limited	London	Großbritannien
139.	Upper Street Events Topco Limited	London	Großbritannien
140.	Valiton GmbH	München	Deutschland
141.	Value Added Events Limited	London	Großbritannien
142.	Vancouver Topco Limited	London	Großbritannien
143.	Verlag Aenne Burda GmbH & Co. KG	Offenburg	Deutschland
144.	wir unternehmen medien GmbH	Offenburg	Deutschland
145.	wunder media production GmbH	Berlin	Deutschland

3. Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der New Work

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	NEW WORK AUSTRIA XING kununu onlyfy	Wien	Österreich
	GmbH		
2.	NEW WORK XING AG	Zürich	Schweiz
3.	New Work Networking Spain SL	Barcelona	Spanien
4.	New Work Networking Portugal Unipessoal Lda.	Matosinhos	Portugal
5.	New Work Young Professionals GmbH	Hamburg	Deutschland
6.	InterNations GmbH	München	Deutschland
7.	Prescreen GmbH i. L.	Berlin	Deutschland
8.	kununu GmbH	Hamburg	Deutschland

ANLAGE 2

FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG DER LANDESBANK BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesbank Baden-Württemberg

Burda Digital SE Arabellastraße 23 81925 München

Stuttgart, 9. Juli 2024

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) für das Öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der Burda Digital SE an die Aktionäre der New Work SE bzgl. des Erwerbs sämtlicher Aktien an der New Work SE, die nicht unmittelbar von der Burda Digital SE gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 66,25 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbank Baden-Württemberg, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz und Geschäftsadresse in Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 12704, ist ein von der Burda Digital SE, einer Europäischen Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Burda Digital SE die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des im Betreff genannten Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbank Baden-Württemberg

Name: Dieter Rösler

Funktion: Managing Director

Name: Oliver Graf

Funktion: Executive Director

ANLAGE 3

VORERWERBE VON NEW WORK-AKTIEN DURCH DIE BIETERIN

Datum	Erworbene Aktien	Höchste gewährte oder vereinbarte Gegenleistung
12.01.2024	155.000	EUR 57,00
17.01.2024	43.043	EUR 60,00
18.01.2024	103.954	EUR 62,20
19.01.2024	208.871	EUR 62,55
22.01.2024	5.054	EUR 63,00
23.01.2024	25.000	EUR 62,55
26.01.2024	10.000	EUR 66,25
02.02.2024	3.788	EUR 63,00
09.02.2024	793	EUR 63,00
12.02.2024	14.000	EUR 65,00
16.02.2024	9.000	EUR 64,90
19.02.2024	23.000	EUR 65,00
23.02.2024	711	EUR 64,33

Das Datum des Kaufs bezieht sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden. Die New Work-Aktien wurden im normalen Geschäftsgang jeweils am zweiten Handelstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an die Bieterin übertragen, beispielsweise am 19. Januar 2024 für die mit Kaufdatum vom 17. Januar 2024 beschriebenen Käufe.